

Schutzkonzept Primarschule Ausserdorf (Gemeinde: Winterthur)

im Kontext der COVID-19 Pandemie, Version 11.3_13. September 21 (Änderungen **rot**, ab 13.9.21)

1 Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Schule Ausserdorf Winterthur zu berücksichtigen sind. Für die schulergänzende Betreuung gilt ein [eigenes Schutzkonzept](#).

Das VSA stellt verschiedene, detaillierte und ausführende Informationen zur Verfügung: [Link](#)

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab dem 29. Oktober 2020. Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

3 Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4 Allgemeine Schutzmassnahmen

a. Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung, etc.):

- Weisung Kreisschulpflege: Bis auf Weiteres werden wöchentlich präventive Massentests in den Klassen (ab 2. Kindergarten) durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig und wird von den Eltern schriftlich mit einer Einverständniserklärung bestätigt.
- Weisung Kreisschulpflege: Bei einem positiven Pool gilt die Maskenpflicht für die betroffene Klasse (ab 4. Klasse) bzw. die dringende Maskenempfehlung (Kindergarten bis 3. Klasse).
- Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.

- Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
 - Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.
 - Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.
- b. Aussenstehende Personen halten sich nur für klar definierte Anlässe auf dem Schulareal auf.
- c. Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden, z.B. Elternabend, Infoveranstaltung, u.ä.):
- Physische Treffen sind unter Beachtung der BAG-Vorgaben wie Abstandregelungen etc. durchzuführen.
 - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden.
 - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:
 - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
 - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). Alle Personen müssen
 - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.
 - Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).
 - Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende (bis max. 50 Personen **exkl.** Kinder) sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig.
 - Elterngespräche sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen vor Ort zulässig. Maskenempfehlung.

- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, in Innenräumen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von 2/3 der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) wird das Tragen von Masken empfohlen. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.
 - Schulen dürfen ausschliesslich Veranstaltungen ohne Zertifikat anbieten. Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.
 - Verhaltensregeln werden auf dem ganzen Schulareal mit Plakaten kommuniziert.
- 5 Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb
- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut bis sie von den Eltern abgeholt werden.
 - b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.
 - c. Schulseitige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.
 - d. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.
- 6 Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb
- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
 - b. Erkrankte Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation.
 - c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
 - d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
 - e. Beim Verhalten und der Kommunikation bei Kontakt mit positiv getesteten Personen halten wir uns an die städtischen Richtlinien.
 - f. Um das Contact Tracing sicherzustellen, orientiert sich die Schulleitung am «Konzept Contact-Tracing Schule und Betreuung» der Stadt Winterthur.

- g. Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden durch die SL umgehend dem Contact Tracing des SAD Winterthur gemeldet: 079 801 42 35 oder ct@lunge-zuerich.ch. (Contact Tracing VSA: 044 268 20 90).

Das weitere Vorgehen (Informationsfluss, Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen) wird mit dem SAD abgesprochen. (Kontakt: sad@win.ch oder dss.pandemie@win.ch). Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet¹. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht.

7 Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.
- b. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule in den meisten Fällen nicht besuchen. Die Quarantäne-Massnahmen werden vom Contact-Tracing und dem SAD angeordnet.
- c. Für alle Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse gilt in Innenräumen die Maskentragempfehlung (inkl. Unterricht).
- d. Die Masken für die Schülerinnen und Schüler werden von der Schule zur Verfügung gestellt. Jeden Morgen in der ersten Schulstunde erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Regel von der Klassenlehrperson eine Schutzmaske. Eine Maske schützt während eines ganzen Schultages.
- e. Bei Bedarf stehen kleinere «Kindermasken» zur Verfügung. Ältere Kinder (v.a. 6. Klasse) sollen wenn möglich die «Standardmasken» tragen.
- f. Für die Einnahme des Znüni oder eines Getränkes kann die Maske unter Einhaltung eines Abstandes von 1.5m kurz abgenommen werden.

8 Massnahmen Mitarbeitende

- a. Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen:
- Personen ab 65 Jahren
 - Schwangere Frauen
 - Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes

¹ Gestützt auf das Schutzkonzept des BAG für Schulen, Ziffer 5.

- Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Adipositas Grad III
- b. Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html>) festgelegt.
- c. Lehrpersonen erhalten die für ihre spezifische Situation (z.B. aufgrund einer Vorerkrankung) benötigten Schutzmassnahmen (Plexiglas für Pult, u.ä.) von der Schule zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf melden sich die Lehrpersonen bei der Schulleitung.
- d. Im Unterricht ist es nicht immer möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- e. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Küchen- und Putztätigkeiten nicht empfohlen. Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Volksschule keine sinnvolle Massnahme.
- 9 Isolations- und Quarantänemassnahmen
- a. Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit: *Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns* bleiben zuhause in Isolation² und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).
Bei Auftritt von Symptomen oder bei Krankheitsfällen mit COVID-19 in der Schule (Mitarbeitende und/oder Schülerinnen und Schüler) gelten die «Schulischen Abläufe bei Krankheitsfällen» des Volksschulamtes³.
Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche mit einer bestätigten an COVID-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, begeben sich in Quarantäne⁴ und

² https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf

³ <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html#458358928>

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf

informieren die Schulleitung (Mitarbeitende) bzw. die Klassenlehrperson (Schülerinnen und Schüler).

c. Quarantäne nach Rückkehr aus Risikogebieten:

Lehrpersonen dürfen mit den Schülerinnen und Schüler über die Ferien sprechen. Sie fragen nicht investigativ nach. Die Schule tätigt keine eigenen Nachforschungen in Bezug auf die Ferienreisen der Familien.

- Vermutet die Lehrperson, dass eine Schülerin oder ein Schüler evtl. in Quarantäne müsste, informieren sie die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht.

- Weiss die Lehrperson, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schickt sie diese(n) wieder nach Hause, informiert die Schulleitung und die Eltern. Die Schulleitung nimmt Kontakt mit dem Schulärztlichen Dienst auf. Dieser koordiniert dann das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst.

10 Organisatorische Massnahmen

a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind möglichst konsequent umzusetzen:

- Abstandsregeln einhalten
- Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
- Händeschütteln vermeiden;
- Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
- Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen.

b. Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.

c. Schülerinnen und Schüler waschen sich mind. beim Schulstart am Morgen und am Nachmittag und nach der grossen Pause beim Betreten der Klassenzimmer die Hände.

d. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.

e. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.

f. Im Lehrerzimmer stehen Hygienemasken für bestimmte Situationen zur Verfügung.

g. Im ÖV tragen Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulanghörige Hygienemasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.

h. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.



- i. In Schulräumen, wo während des Schultags Klassenzimmerwechsel stattfinden, stehen im Schulzimmer Desinfektionsmittel zur Reinigung der Arbeitsplätze und Kontaktflächen zur Verfügung.
 - j. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
 - k. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
 - l. Reinigung in den Schulzimmern und in der Turnhalle: Die Verantwortung liegt bei der Hauswartung.
 - Im Kindergarten / In der Primarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt.
 - In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäusern und WC-Anlagen einmal um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und einmal nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert.
 - Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt.
 - Vor dem Lehrerzimmer steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
 - In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein Lavabo befindet.
 - Zur Reinigung von Tastaturen steht Reinigungsmittel zur Verfügung. (Produkt: Micromex auf Anweisung Schu::Com)
 - Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Optinutzeinsatz gereinigt.
 - Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.
 - m. Die Schülerinnen und Schüler dürfen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen das Schulgebäude ab 7.55 und ab 13.30 Uhr betreten (Gong «normal» um 8.05 und 13.40 Uhr). Dies soll Ansammlungen vor den Haupttüren vermeiden.
 - n. Für die Nutzung der Schulanlagen durch externe Personen wie Sportvereine o.ä. gilt das aktuelle Schutzkonzept für die Sportanlagen der Stadt Winterthur.
<https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/freizeit-und-sport/sport/anlagen-reservationen/downloads>
 - o. In den Schulzimmern wird regelmässig gelüftet. Es stehen bei Bedarf CO2-Messgeräte zur Verfügung.
- 11 Unterricht / Pädagogik / Schul- und Klassenanlässe
- a. Der Präsenzunterricht findet wieder in Ganzklassen mit dem «normalen» Stundenplan statt. Alle Lektionen werden wieder erteilt.

- b. Im Auftrag des VSA werden Vorbereitungen für einen möglichen Fernunterricht (z.B. lokaler Lockdown, Klassenquarantäne, Schulschliessung) erarbeitet.
- c. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.
- d. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht etc. können wieder klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.
- e. Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen wollen organisiert die Schule ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist zu verzichten. Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- f. Weisung Kreisschulpflege: Damit ein Kind an einem Lager teilnehmen darf, muss ein negativer Test (gültig: 48 Stunden vor Lagerbeginn) vorgelegt werden. Die Organisation der vorgängigen Testung liegt bei den Eltern. Am Montagmorgen bei Lagerbeginn wird die präventive, wöchentliche Massentestung durchgeführt.
- g. Die Vorgaben des Bundes ~~und Kanton~~ (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- h. Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch BAG und Kanton statt.
- i. Anlässe mit aussenstehenden Personen (z.B. Eltern) finden wenn immer möglich im Freien, in der Turnhalle oder in möglichst grossen Zimmern statt.
- j. Musikunterricht und musikalische Aktivitäten sind auf allen Stufen der Volksschule wieder zulässig, insbesondere kann auch wieder in klassenübergreifenden Gruppen gesungen und musiziert werden. Beim Chorsingen ohne Schutzmaske sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).



- k. Die Aufgabenstunden findet wieder statt.
 - l. Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- 12 Verantwortliche Person für die Umsetzung und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden
- Schulleitung, Thomas Lienhard, thomas.lienhard@win.ch, 076 338 30 38
- Schulleitung, Monika Stoffel, monika.stoffel@win.ch, 079 913 89 02
- Hauswartung, Urs Okle, urs.okle@win.ch, 079 328 39 23